



# Schutzkonzept kirchliche Veranstaltungen für Freikirchen (Version 29. Oktober 2020)

## 1. Grundsatz

Wir befinden uns im Status der besonderen Lage (Art. 6 Epidemiengesetz). Diese gilt vom 19. Juni voraussichtlich bis Ende 2021. Es gilt ein **eigenverantwortliches Handeln**. Verantwortlich für die Umsetzung der Schutzmassnahmen sind die Kantone. Entsprechend der epidemiologischen Lage kann die Umsetzung der Massnahmen von Kanton zu Kanton unterschiedlich aussehen. Die Adressen der kantonalen Gesundheitsämter sind im FAQ aufgeführt.<sup>1</sup> Die Abstands- und Hygieneregeln und Schutzkonzepte bleiben zentral und sollen helfen, Neuansteckungen und damit einen Wiederanstieg der Fallzahlen zu verhindern. Das Rahmenschutzkonzept für religiöse Gemeinschaften (Version 04.06.2020) wurde durch vereinfachte Vorgaben vom 19.06.2020 abgelöst.<sup>2</sup> Für Freikirchen und deren Verbände, die dem Dachverband Freikirchen.ch – VFG angeschlossen sind, gilt dieses Schutzkonzept als Grundlage.<sup>3</sup> Gemäss Art. 11 kann dieses Schutzkonzept von der örtlichen Freikirchen angepasst und spezifiziert werden.

Gemäss dem Verordnungstext über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gilt ab dem 19.10.2020 für Personen in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben, die für das Publikum offen sind, eine Maskenpflicht.<sup>4</sup> Diese Maskenpflicht gilt auch für Kirchen und andere religiöse Einrichtungen.

Weiter gilt seit 29. Oktober 2020 die Obergrenze von 50 Teilnehmenden an öffentlichen Veranstaltungen und 10 Personen an privaten Veranstaltungen zuhause.

## 2. Schutz der besonders gefährdeten Personen<sup>5</sup>

Gemäss aktuellem Stand der Wissenschaft ist nur bei bestimmten Kategorien erwachsener Personen von einer besonderen Gefährdung auszugehen. Beim Besuch von freikirchlichen Veranstaltungen gelten die üblichen Schutzmassnahmen. Unter Einhaltung der Schutzmassnahmen steht der Personengruppe der gefährdeten Personen ein Besuch der freikirchlichen Veranstaltungen nichts im Wege. Am Arbeitsplatz gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

## 3. Eingangskontrolle

- Die Veranstaltungsteilnehmer werden am Eingang darüber informiert, dass die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden, um nach einem positiven Fall ein Contact Tracing zu ermöglichen. Veranstaltungsteilnehmende werden angehalten, rechtzeitig zu den Veranstaltungsanfängen zu erscheinen, damit es nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Gleichzeitig wird die Obergrenze von 50 Teilnehmenden an den Versammlungen in den Kirchenräume kontrolliert (Gottesdienstbesucher, Kinderhort, Follow-me)

<sup>1</sup> [https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/2020\\_06\\_22-FAQ-Lockerungsschritte-Covid-19-f%C3%BCr-Freikirchen.pdf](https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/2020_06_22-FAQ-Lockerungsschritte-Covid-19-f%C3%BCr-Freikirchen.pdf)

<sup>2</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#id-3>

<sup>3</sup> <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

<sup>4</sup> [https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/nove\\_cov/massnahmen-des-bundes.html#1794075501f](https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/nove_cov/massnahmen-des-bundes.html#1794075501f)

<sup>5</sup> In einer Verordnung hat der Bundesrat festgehalten, wer zu den besonders gefährdeten Personen gehört: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#app6ahref0>



- An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Alle Veranstaltungsteilnehmer werden aufgefordert, ihre Hände zu waschen oder vom Desinfektionsmittel Gebrauch zu machen.
- Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, wird umgehend die Kirchenleitung informiert. Die Kirchenleitung geht nach dem Merkblatt «Wie gehe ich vor als Kirchenleitung, wenn sich in unserer Kirchgemeinde jemand mit Covid-19 ansteckt?» vor.<sup>6</sup>

#### 4. Covid-19 erkrankte Personen

Um die Epidemie einzudämmen, müssen die Übertragungsketten unterbrochen werden. Dafür muss jede neu angesteckte Person entdeckt, isoliert und ihre engen Kontakte ausfindig gemacht werden. Auch eine Person mit leichten Symptomen wird getestet und bei positivem Resultat isoliert. Das BAG hat einen Coronavirus Check aufgeschaltet.<sup>7</sup> (Der Coronavirus-Check ist kein Ersatz für eine professionelle medizinische Beratung, Diagnose oder Behandlung.) Für Eltern gibt es eine hilfreiche Checkliste der Erziehungsdirektionen, ob ein Kind oder Jugendlicher die freikirchlichen Veranstaltungen besuchen kann, bei grippalen Symptomen.<sup>8</sup>

##### Isolation

Eine Person, die am Coronavirus erkrankt ist, muss sich isolieren. Das bedeutet, dass sie jeglichen physischen Kontakt mit anderen Personen vermeiden soll. Wenn der Test positiv ist, veranlasst die zuständige kantonale Stelle das Contact Tracing.<sup>9</sup>

##### Quarantäne

Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Ein erhebliches Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte. Damit kann man vermeiden, dass sie unwissentlich andere Personen ansteckt. So werden Übertragungsketten unterbrochen.<sup>10</sup>

Für das Vorgehen bei Ansteckungen mit Covid-19 im Rahmen einer freikirchlichen Veranstaltung gibt es ein Merkblatt.<sup>11</sup>

#### 5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Maskenpflicht, Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht und bei jeder grösseren Versammlung auch mündlich darauf hingewiesen. Zudem werden die Instruktionfilme auf [www.freikirchen.ch](http://www.freikirchen.ch) online geschaltet.

---

<sup>6</sup> <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

<sup>7</sup> <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>

<sup>8</sup> [https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten\\_volksschule/kindergarten\\_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00\\_Allgemeines/allgemeines\\_volksschule\\_corona\\_merkblatt\\_vorgehen\\_erk%C3%A4ltungssymptome\\_d.pdf](https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_d.pdf)

<sup>9</sup> Lesen Sie den Abschnitt «[Haben Sie Krankheitssymptome?](#)»

<sup>10</sup> Lesen Sie den Abschnitt «[Hatten Sie Kontakt mit einer positiv getesteten Person?](#)»

<sup>11</sup> <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>



Die Veranstaltungsteilnehmenden werden darüber informiert, dass in den öffentlich zugänglichen Veranstaltungen einer Freikirche (wie Gottesdienste) die Kontaktdaten erhoben werden und es durch das Singen ein erhöhtes Ansteckungsrisiko gibt.

## 6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1,5 Metern muss eingehalten werden (Ausnahme: Pt. 9: Sitzordnung im Gottesdienst). Es gilt die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und der Gäste. Bei Kindern im obligatorischen Schulalter, bei Familien und Menschen im gleichen Haushalt lebend gelten die Regeln zum Abstand nicht.

Von der Bühne zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

## 7. Hygienemassnahmen

Dazu gehören nebst dem Unterlassen vom Händeschütteln, in Armbeuge husten und insbesondere das regelmässige, gründliche Händewaschen. Die Einhaltung dieser Massnahmen und eine intensivierte, herkömmliche Flächenreinigung bieten einen wirksamen Schutz vor einer Übertragung von Mensch zu Mensch. Regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen und Desinfektion, insbesondere von Kontaktpunkten wie Türgriffen und Toiletten, ist angezeigt. Beim Putzen und sicheren Entsorgen wird auf das Tragen von Handschuhen und den fachgerechten Umgang mit dem Abfall geachtet. Auf das Lüften der Räumlichkeiten wird grossen Wert gelegt. Als Massnahme gilt regelmässiger Luftaustausch von 10 Min. vor, während und nach dem Gottesdienst.

## 8. Maskenpflicht

Das Tragen von Masken ist sowohl im Innen- wie auch Aussenbereich von Freikirchen zwingend und durchgehend einzuhalten (Ausnahme Kinder und Personen mit ärztlicher Dispens). Die Maskenpflicht wird durch die zuständige Kirchenleitung durchgesetzt. Für die Konsumationen nach dem Gottesdienst und für die Einnahme des Abendmahls dürfen die Masken abgezogen werden.

## 9. Veranstaltungen im Gottesdienstraum

### Besucherbeschränkung

Es gilt für alle Veranstaltungen die Obergrenze von 50 Besuchern / Teilnehmern (Erwachsene und Kinder). Zur zugelassenen Anzahl Personen dürfen alle für die Durchführung mitwirkenden Personen (Mitarbeitende Kinderbetreuung, Technik, Musik, Moderation) zusätzlich teilnehmen.

### Sitzordnung Reihenbestuhlung

Die Sitzreihen sind so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Familien und Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt. Die Stühle sollen, wenn möglich, immer in verbundenen Reihen mit einem grossen Abstand zwischen den Reihen aufgestellt werden (Faustregel: mind. 1 Meter von Stuhllehne zu Stuhllehne).

## 10. Monitoring-Massnahmen

Die vom BAG oder vom zuständigen Gesundheitsamt des Kantons verordneten Trackingmassnahmen werden vollumfänglich umgesetzt. Die Gemeinden protokollieren die Teilnehmenden an freikirchlichen Veranstaltungen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Dies kann ausnahmsweise auch mit einem Foto der Anwesenden dokumentiert werden (diese Massnahme gelten nur, solange die Covid-19 Gesetze in Kraft sind). Nicht bekannte Personen werden gebeten, ihren Namen, Vornamen, Telefonnummer und Postleitzahl zu hinterlassen. Die Kirchenleitung stellt ein sicheres Aufbewahren der Adressen sicher. Die persönlichen Angaben der Personen werden 14 Tage nach Gottesdienstdurch-



führung fachgerecht gelöscht. Eine Person, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist und dieses auch durchsetzt, muss pro Veranstaltung bezeichnet werden.

## **11. Besonderheiten in öffentlichen freikirchlichen Veranstaltungen**

Öffentlich zugängliche freikirchliche Aktivitäten, wie Gottesdienste folgen den Regeln dieses Schutzkonzeptes. Gottesdienste sind nach der Begrifflichkeit des BAG Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Dies gilt es zu beachten, wenn Kantone eine Maskenpflicht erlassen für öffentlich zugängliche Innenräume.

Kirchliche Aktivitäten im Mitgliederkreis oder mit namentlich bekannten Personen z.B. im Kirchengebäude gelten als kircheninterne Veranstaltungen (Kleingruppen zuhause, kirchlicher oder biblischer Unterricht, usw.).

### **a. Gemeindegesang**

Zurzeit ist der Gemeindegesang nicht erlaubt. Die Gemeinde kann bei angeleitetem Gesang durch Kirchenmusik oder Anbetungsband mitsummen.

### **b. Abendmahl**

Das Abendmahl kann mit Stationen durchgeführt werden oder mit Schutzvorkehrungen verteilt werden. Die Maske darf erst zum Einnehmen des Abendmahls am Sitzplatz abgenommen werden.

### **c. Kasualien**

Taufen und Krankensalbungen können unter Einhaltung des Schutzkonzeptes durchgeführt werden.

### **d. Kinderprogramm**

Es empfiehlt sich, das Kinderprogramm während des Gottesdienstes mit den gleichen Hygiene- und Distanzvorschriften wie in der obligatorischen Schule durchzuführen. Ein Leitfaden für Kindergottesdienste ist auf [www.freikirchen.ch](http://www.freikirchen.ch) zum Herunterladen.<sup>12</sup> Weitere Vorgaben gibt es auf der Webseite der örtlichen Volksschule. Für den Kinderhort gelten die gleichen Regeln wie in Kitas.<sup>13</sup> Für Kinder im Schulalter entfällt die Distanzregel. Für Eltern gibt es eine hilfreiche Checkliste der Erziehungsdirektionen, ob ein Kind oder Jugendlicher die freikirchlichen Veranstaltungen besuchen kann, bei grippalen Symptomen.<sup>14</sup>

### **e. Arbeitsgruppen / Kleingruppen**

Für Treffen von Gruppen in Kirchenräumlichkeiten (Kleingruppen, Gebetsgruppen, Arbeitsgruppen, Vorstände, Teams, etc.) gelten die Abstands- und Hygieneregeln und bei öffentlichen Veranstaltungen das Schutzkonzept.

An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, dürfen höchstens 10 Personen (Kinder und Erwachsene zählen als Personen) teilnehmen. Es braucht für diese privaten Veranstaltungen, wie Kleingruppen kein Schutzkonzept. Es gelten jedoch die üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen.

### **f. Teenie und Jugendarbeit**

Kirchlicher/Biblischer Unterricht ist entsprechend dem Volksschulunterricht möglich. Für Kinder/Teenie im obligatorischen Schulalter entfällt die Distanzregel. Für Jugendanlässe gelten die Abstands- und Hygieneregeln und bei öffentlichem Charakter der Veranstaltung (Jugendgottesdienst) das Schutzkonzept.

---

<sup>12</sup> <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

<sup>13</sup> Siehe Branchenverband Kitas: <https://www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona/#c19794>

<sup>14</sup> [https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten\\_volksschule/kindergarten\\_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.asse-tref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00\\_Allgemeines/allgemeines\\_volksschule\\_corona\\_merkblatt\\_vorgehen\\_erk%C3%A4ltungssymptome\\_d.pdf](https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.asse-tref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_d.pdf)



**g. Anlässe mit anschliessender Familienfeier**

Für Kasualanlässe wie Taufen oder kirchliche Trauungen gelten die gleichen kantonalen Vorschriften. Obergrenze von 50 Personen in öffentlich zugänglichen Räumen, 10 Personen im privaten Rahmen.

**h. Kirchenkaffee ~~ausgesetzt (Anpassung vom 17.12.2020)~~**

~~Das Austeilen von Kaffee und Essen ist mit Einhaltung der Masken-, Abstands- und Hygieneregeln erlaubt. Konsumation ist generell nur sitzend erlaubt. Bei den Tischen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter von Tischkante zu Tischkante zu gewährleisten. Bei einem Gemeindeessen ist das Erheben pro Tischgruppe sicherzustellen, wenn länger als 15 Min in einer Tischgruppe gegessen wird.~~

**i. Management**

Jede örtliche Kirche stellt sicher, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden (Ordnerdienste, Anmelde Listen, Platzkarten, Abstandsmarkierungen). Für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes für Kirchen ist die örtliche Kirchenleitung zuständig. **Ein Schutzkonzept Beauftragter ist bestimmt.** Jede örtliche Freikirche ist befugt, Spezifikationen an diesem Schutzkonzept vorzunehmen, damit den Gegebenheiten vor Ort entsprochen werden kann. Die Änderungen dürfen jedoch dem Sinngehalt dieses Schutzkonzeptes nicht widersprechen. Die Kirchenleitung instruiert die Mitarbeitenden am Gottesdienst und die Besucher regelmässig über Hygienemassnahmen. Für die Angestellten der Kirche hat die Kirche ein spezielles Schutzkonzept<sup>15</sup>.

Name und Adresse örtlichen Freikirche:

**Chrischona Wila, Bahndammstrasse 38, 8492 Wila**

Verbandszugehörigkeit:

**Verein Chrischona Schweiz**

Verantwortlichen Person Kirchenleitung:

**Daniel Tobler, Feldstrasse 22, 8488 Turbenthal**

Stellvertreter:

**David Bach, Bahndammstrasse 8, 8492 Wila**

**Jonas Furrer, Stationsstrasse 50, 8487 Zell**

**Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.**

**Wila, 30. Oktober 2020 / 17.12.2020**

**Daniel Tobler**

---

<sup>15</sup> siehe [www.freikirchen.ch](http://www.freikirchen.ch)